

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0789/2010
Auskunft erteilt: Herr Schoo
Ruf: 492 22 03
E-Mail: SchooR@stadt-muenster.de
Datum: 27.10.2010

Betrifft

Dritte Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster

Beratungsfolge

01.12.2010	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
08.12.2010	Hauptausschuss	Vorberatung
08.12.2010	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag

1. Die beigefügte „Dritte Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster“ (Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Anregung von Herrn Prof. Dr. Nagels (Nr. 110/2010) vom 22.08.2010 (Anlage 3) wird zur Kenntnis genommen und nicht realisiert.

Finanzielle Auswirkungen

Die Erhöhung der Steuersätze für Apparate mit und ohne Gewinnmöglichkeit lässt Mehreinnahmen von jährlich rd. 320.000 Euro erwarten.

Die künftige Besteuerung von Sex- und Erotikmessen wird hingegen keine nennenswerten Steuereinnahmen zur Folge haben.

Begründung:

Zu 1.

In die Dritte Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster sind die Erfahrungen aus der praktischen Anwendung dieser kommunalen Rechtsvorschrift eingeflossen. Die vorwiegend redaktionellen Änderungen dienen dem Ziel, die Rechtssicherheit und Praktikabilität der Vergnügungssteuersatzung zu optimieren. Die erwarteten Mehreinnahmen aus der geänderten Besteuerung von Spielapparaten tragen zur Konsolidierung des städtischen Haushalts bei.

Die nachfolgend kommentierten Satzungsänderungen sind in der Anlage 2 kursiv dargestellt.

Die Besteuerung von **Personalcomputern (§ 1 Ziffer 5.)** wird auf deren Nutzung in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen beschränkt. Eine Veranlagung von Personalcomputern außerhalb dieser Örtlichkeiten, z. B. in Büchereien, Fortbildungseinrichtungen, Kaufhäusern etc., würde dagegen nach Auffassung der Verwaltung den Intentionen der Vergnügungssteuersatzung zuwiderlaufen. Künftig bewirkt bereits die Aufstellung eines derartigen Gerätes die Steuerpflicht.

Mit der Veranlagung von **Sex- und Erotikmessen (§ 1 Ziffer 6., § 5 Absatz 3)** soll nunmehr dem Beispiel zahlreicher anderer Städte, z.B. Aachen, Düsseldorf, Köln, Bochum, Bonn und Dortmund, gefolgt werden. Der Steuersatz der Kartensteuer (25 v. H. des Eintritts) entspricht dem Tarif für die Vorführung von pornografischen Filmen in Erotik-Shops etc.. Die optionale Pauschsteuer liegt mit 3,00 Euro je angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche über dem Wert verschiedener vorgenannter Städte (Aachen 15,00 Euro, Düsseldorf 2,00 Euro, Köln 3,00 Euro, Bochum 2,00 Euro, Bonn 2,00 Euro, Dortmund 4,00 Euro).

Der satzungsmäßige Rahmen für die Steuerfreiheit **mildtätiger oder gemeinnütziger Veranstaltungen (§ 2 Ziffer 2.)** wurde konkretisiert und entspricht damit weitgehend der ursprünglichen Fassung im zwischenzeitlich aufgehobenen Vergnügungssteuergesetz. Diese Regelung erlaubt u. a. die steuerrechtliche Beurteilung von Tanzveranstaltungen verschiedener Fachschaften auf der Grundlage einer belastbaren Satzungsvorschrift und dient damit einer rechtssicheren Veranlagungspraxis.

Die satzungsmäßige Steuerfreiheit für **Kleinkinder-Spielapparate (§ 2 Ziffer 4.)** schreibt die bereits bisher geübte Praxis fest.

Die Rundung der **Steuersätze für Schönheitstänze etc. (§ 6 Absatz 2)** von 2,64 Euro auf 2,80 Euro bzw. 1,76 Euro auf 1,80 Euro soll die Berechnung diesbezüglicher Vergnügungssteuer vereinfachen.

Mit der Erhöhung der **Steuersätze für Apparate mit Gewinnmöglichkeit (§ 7 Absatz 3)** von bisher 12 v. H. auf 15 v. H. vom Einspielergebnis **bzw. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit** von 40,00 Euro / 24,25 Euro mtl. auf 50,00 Euro / 28,00 Euro mtl. besetzt die Stadt Münster im Vergleich mit den übrigen kreisfreien Städten in NRW eine Spitzenposition. Derartige Geräte werden bisher in

- Bielefeld mit 12 v. H. bzw. 45,00 Euro / 22,50 Euro
- Bonn mit 12 v. H. bzw. 40,90 Euro / 23,00 Euro
- Gelsenkirchen mit 14 v. H. bzw. 44,00 Euro / 32,00 Euro
- Krefeld mit 12 v. H. bzw. 40,00 Euro / 24,00 Euro
- Mönchengladbach mit 13 v. H. bzw. 50,00 Euro / 25,00 Euro

besteuert. Die Stadt Bielefeld beabsichtigt eine Erhöhung des Steuersatzes auf 13 v. H.; Bonn plant die Steuersätze auf 14 v. H. bzw. 45,00 Euro / 25,50 Euro anzuheben.

Eine Erdrosselungswirkung nach Anwendung der erhöhten Steuersätze ist nach derzeitiger Rechtslage nicht zu erwarten.

Dem Umstand, dass **Personalcomputer** nicht nur zum Spielen verwendet werden können, trägt die Satzung mit einem geminderten Steuersatz von 30,00 Euro mtl. (Unterhaltsgeräte = 50,00 Euro) Rechnung.

Der **Verzicht auf die Erhebung der Vergnügungssteuer** bei vorübergehender Schließung des Aufstellortes (**§ 7 Absatz 7**) entspricht der bisherigen Praxis.

Die Ergänzung des **§ 10 Absatz 1 (Vorauszahlungen)** stellt die Festsetzung von Vorauszahlungen für Geldspielgeräte auf eine rechtssichere Basis.

Zu 2.

Der von Herrn Prof. Dr. Nagels zitierte § 5 Vergnügungssteuersatzung behandelt die Kartensteuer, die bei Erhebung eines Eintrittsgeldes, z.B. für Tanzveranstaltungen, festgesetzt wird. Für den Besuch von Spielclubs und Spielcasinos etc. in Münster wurde, soweit bekannt, bisher kein Eintritt erhoben.

Der Verwaltung sind aktuell keine steuerlich relevanten Spielclubs oder ähnliche Einrichtungen bekannt.

Seit 2009 werden Pokerveranstaltungen als „Auspielungen in Spielclubs....sowie an sonstigen öffentlich zugänglichen Örtlichkeiten.....“ gemäß § 6 Absatz 2 Vergnügungssteuersatzung mit 20,00 Euro je angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche pauschal besteuert. Der Umsatz derartiger Veranstaltungen ist nicht bekannt. Es ist jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass eine prozentuale Besteuerung des Umsatzes ohne erdrosselnde Wirkung keine nennenswerten Mehreinnahmen zur Folge hätte.

Die Städte Bochum, Bad Oeynhausen und Essen besteuern den Spielumsatz mit 5 v. H, 6 v. H. bzw. 10 v. H.. Mit dem von Herrn Prof. Dr. Nagels vorgeschlagenen Steuersatz von 27 v. H. dürfte die zumutbare Belastung der Veranstalter deutlich überschritten werden.

Die Verwaltung empfiehlt, die Anregung von Herrn Prof. Dr. Nagels nicht umzusetzen

I. V.

gez. Bickeböller
Stadtkämmerin

Anlagen